

## Steuerrechtliche Grundlagen für den steuerlichen Berater

Die mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 ins Einkommensteuergesetz eingefügten Regelungen zur umfassenden Abziehbarkeit von Basiskrankenversicherungsbeiträgen als Vorsorgeaufwendungen ab dem 1. Januar 2010 wurden durch das Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010 eingeschränkt. Dadurch sollen „missbräuchliche Steuergestaltungen“ verhindert werden. Dementsprechend wurde die Abzugsfähigkeit von Beitragsvorauszahlungen für künftige Jahre als Sonderausgaben in § 10 EStG entsprechend begrenzt.

Durch die gleichzeitige Einführung einer Rücausnahme sind (Einmal-)Beiträge für eine unbefristete Beitragsminderung des Krankenversicherungsbeitrages nach Vollendung des 62. Lebensjahrs nach wie vor ohne Begrenzung abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 letzter Halbsatz EStG in der Fassung des JStG 2010). Aus der zugehörigen Gesetzesbegründung in der BT-Drucksache Nr. 17/3549 ergibt sich explizit, dass der Gesetzgeber entsprechende Beiträge für eine dauerhafte Beitragsminderung im Alter nach wie vor unbegrenzt fördern will:

*„Beiträge zum Erwerb eines Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsschutzes im Alter können allerdings weiterhin unbegrenzt im Jahr des Abflusses abgezogen werden, soweit der Steuerpflichtige wirtschaftlich endgültig mit ihnen belastet ist und sie nicht zurückgefordert werden können (kein Rückzahlungsanspruch). Derartige Aufwendungen haben einen ähnlichen Charakter wie Altersvorsorgeaufwendungen und sollen daher abziehbar sein.“*

Im Gegensatz zu der gleichzeitig eingeführten Begrenzung des Sonderausgabenabzugs für allgemeine Beitragsvorauszahlungen, wollte der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung in Bezug auf Beitragsvorauszahlungen für dauerhafte Beitragsminderungen im Alter gerade keine Beschränkung des Sonderausgabenabzugs.

Das Bundesfinanzministerium teilt nach unserer Einschätzung grundsätzlich diese Auffassung (vgl. BMF-Schreiben vom 19. August 2013, Randziffern 88 und 126).

Wir sind daher der Auffassung, dass die im Rahmen der „Vorsorgekomponente V“ geleisteten Einmalbeiträge stets im Jahr der Entrichtung vollständig als Sonderausgaben abzugsfähig sind, soweit diese zur Verminderung der Beiträge zur Basiskrankenversicherung erbracht werden.

Die zitierten Fundstellen haben wir zu Ihrer Information als Anlagen beigefügt.

## Auszug aus § 10 Einkommensteuergesetz

(1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden:

....

### 3. Beiträge zu

- a) Krankenversicherungen, soweit diese zur Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind und sofern auf die Leistungen ein Anspruch besteht.<sup>2</sup>Für Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind dies die nach dem Dritten Titel des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte festgesetzten Beiträge.<sup>3</sup>Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind dies die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die, mit Ausnahme der auf das Krankengeld entfallenden Beitragsanteile, in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind; § 12 Absatz 1d des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 4 und 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, gilt entsprechend.<sup>4</sup>Wenn sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen nach Satz 2 ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann, ist der jeweilige Beitrag um 4 Prozent zu vermindern;
- b) gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflegepflichtversicherung).

<sup>2</sup>Als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen werden auch die vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragenen eigenen Beiträge im Sinne des Buchstaben a oder des Buchstaben b eines Kindes behandelt, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld besteht.<sup>3</sup>Hat der Steuerpflichtige in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 eigene Beiträge im Sinne des Buchstaben a oder des Buchstaben b zum Erwerb einer Krankenversicherung oder gesetzlichen Pflegeversicherung für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten geleistet, dann werden diese abweichend von Satz 1 als eigene Beiträge des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten behandelt.<sup>4</sup>Beiträge, die für nach Ablauf des Veranlagungszeitraums beginnende Beitragsjahre geleistet werden und in der Summe das Zweieinhalbfache der auf den Veranlagungszeitraum entfallenden Beiträge überschreiten, sind in dem Veranlagungszeitraum anzusetzen, für den sie geleistet wurden; dies gilt nicht für Beiträge, soweit sie der unbefristeten Beitragsminderung nach Vollendung des 62. Lebensjahrs dienen;

**Bericht\***  
**des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksachen 17/2249, 17/2823 –**

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010)**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Jutta Krellmann,**  
**Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**  
**– Drucksache 17/255 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts**  
**für Kurzarbeitergeld**

**Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Lothar Binding (Heidelberg), Dr. Daniel Volk,**  
**Dr. Barbara Höll und Lisa Paus**

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/2249 in seiner 51. Sitzung am 1. Juli 2010 gelesen und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Zudem hat er beschlossen, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Haushaltsausschuss mitberatend zu beteiligen. Der Haushaltsausschuss wird zudem gemäß § 96 GO-BT beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung „Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung“ zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) auf Drucksache 17/2823 wurde gemäß § 80 Absatz 3 und § 92 GO-BT an die selben Ausschüsse überwiesen. Hierüber wurde mit Drucksache 17/2971 unterrichtet.

Den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/255 hat der Deutsche Bundestag in seiner 19. Sitzung am 28. Januar 2010 gelesen, dem Finanzausschuss die Feder-

führung übertragen sowie den Ausschuss für Arbeit und Soziales mitberatend beteiligt.

**II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen**

Zu Buchstabe a  
Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/2249, 17/2823 wird angestrebt, den bestehenden Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts und damit verwandter Rechtsbereiche aufzugreifen, u. a. um steuerliche Regelungen zu konkretisieren, an aktuelle Rechtsprechung anzupassen und mit EU-Recht in Einklang zu bringen. Hierzu sollen u. a. das Einkommensteuergesetz (EStG), das Investmentsteuergesetz (InvStG), das Körperschaftsteuergesetz (KStG), das Gewerbesteuerengesetz (GewStG), das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG), die Abgabenordnung (AO), das Umsatzsteuergesetz (UStG), das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG), das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG), das Feuerschutzsteuergesetz

\* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 17/3449 verteilt.

## Drucksache 17/3549 – 2 – Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

(FeuerschStG), das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) an verschiedenen, thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundenen Stellen geändert werden. Die überwiegende Zahl der Einzelmaßnahmen hat technischen Charakter. Darunter fallen redaktionelle (Folge-)Änderungen und Anpassungen, gesetzliche Klarstellungen, aber auch Korrekturen materieller Fehler. Einzelne Änderungen sind auf unionsrechtliche Vorgaben, nachzuvollziehende Gesetzesänderungen im nationalen außersteuerlichen Recht oder die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zurückzuführen.

Inhaltlich hervorzuheben sind u. a. folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Nichtsteuerbarkeit von Veräußerungsgeschäften bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs (§ 23 EStG):  
Mit der ergänzenden Regelung soll sichergestellt werden, dass private Veräußerungsgeschäfte mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs innerhalb der Haltefrist von einem Jahr nicht steuerbar sind. Damit soll auf das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) IX R 29/06 vom 22. April 2008 (BStBl II 2009, S. 296) reagiert werden, mit welchem der langjährigen Auffassung der Finanzverwaltung entgegen getreten wurde.
- Ausschluss von Doppelförderungen aus der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a EStG) bei öffentlich geförderten Maßnahmen:  
Damit soll erreicht werden, dass bereits mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahmen nicht doppelt gefördert werden. Aus Gründen der Vereinfachung sollen diese geförderten Maßnahmen bei tatsächlicher Inanspruchnahme zudem allgemein, nicht unter spezieller Benennung der Programme aus dem Anwendungsbereich des § 35a Absatz 3 EStG ausgeschlossen werden.
- Vereinfachungen und Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug.
- Steuerneutrale Behandlung auch bei inländischen Kapitalmaßnahmen.
- Steuerbarkeit von Transferentschädigungen für den Wechsel eines Sportlers von einem nicht im Inland ansässigen zu einem im Inland ansässigen Verein als Reaktion auf das Urteil des Bundesfinanzhofs I R 86/07 vom 27. Mai 2009 (§§ 49, 50a EStG).
- Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG).
- Aktualisierungen und Anpassungen im Bereich der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§§ 39e, 52b – neu – EStG).
- Anpassung der Regelungen zu Übertragungen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (§§ 1a, 93 EStG); Anpassung der Regelungen zur Besteuerung von Versorgungsleistungen sowie zum Abzug und zur Besteuerung von Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs (§§ 9a, 10, 22, 52 EStG).
- Steuerliche Anerkennung der Schadenrückstellungen für inländische Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem ausländischen EU-/EWR-Mitgliedstaat (§ 20 KStG).

- Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen (RfB) von Versicherungsunternehmen nach § 21 Absatz 2 KStG durch zeitlich befristete Möglichkeit, den RfB-Höchstbetrag auf Grund von fünf statt drei Jahreszuführungen zu ermitteln (§ 34 KStG).
- Diverse Änderungen der Abgabenordnung (AO), u. a. zur Verlagerung der elektronischen Buchführung (§ 146 AO) sowie zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs (§ 370 AO).
- Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs, zur Anpassung an EU-Recht und zur Berücksichtigung aktueller Entwicklungen, u. a. bei der Einfuhr (§ 5 UStG) sowie durch Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens für Lieferungen von Industrieschrott, Almetallen und sonstigen Abfallstoffen und für Leistungen von Gebäudereinigern (§ 13b und Anlage 3 – neu – UStG).
- Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht (§§ 13, 15 bis 17, 35 ErbStG) sowie im Grunderwerbsteuergesetz (§§ 3 und 23 GrEStG).

Außerdem werden Änderungen in folgenden, mit dem Steuerrecht verwandten Rechtsbereichen angestrebt:

- Monatliche Auszahlung der vom Bundeszentralamt für Steuern vereinnahmten Feuerschutzsteuer an die Länder (§ 11 FeuerschStG).
- Änderungen im Steuerstatistikgesetz (StStatG) zur Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern beauftragten Forschungseinrichtungen (§§ 2a bis 2c, 7 und 7a StStatG), Verbesserungen bei der Kindergeldstatistik (§ 4 StStatG) und Sicherstellung der Durchführbarkeit der Steuerstatistiken durch Aufnahme der Identifikationsmerkmale als Hilfsmerkmale im Steuerstatistikgesetz (§ 5 StStatG).
- Systematische Vereinheitlichung des Wortlauts der Verordnungsermächtigungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
- Änderung im Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (St-BAG) zur Sicherstellung der bundesweiten Einheitlichkeit der Einstellungsvoraussetzungen für Steuerbeamte (§§ 1, 3 und 5 StBAG).

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/255 wird angestrebt, den Progressionsvorbehalt für Kurzarbeitergeld abzuschaffen, um zu erreichen, dass dieses tatsächlich steuerfrei bleibt.

Daten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) ist zu entnehmen, dass sowohl die Anzahl der Kurzarbeiter als auch das Ausfallvolumen im Laufe des Jahres 2009 deutlich angestiegen ist. Während im dritten Quartal 2008 lediglich 44 000 Kurzarbeiter angemeldet waren, stieg deren Zahl im Jahr 2009 auf bis 1 495 000 (zweites Quartal). Das Ausfallvolumen stieg von 7,9 Millionen Stunden im dritten Quartal 2008 auf 161,6 Millionen Stunden im zweiten Quartal 2009.

500 Euro nach § 3 Nummer 26a, der bisher für Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 1835a BGB in Anspruch genommen werden konnte (vgl. Satz 2 des § 3 Nummer 26a EStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes).

**Zu Buchstabe c** (Nummer 40)

Unveränderte Fassung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

**Zu Nummer 6 – neu – (§ 4)**

**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Satz 4 – neu)

Der neue Satz 4 erläutert klarstellend den Hauptanwendungsfall des § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG mittels eines Regelbeispiels. Dieses Regelbeispiel knüpft – wie auch die Formulierung in § 4g EStG – an die Zuordnung eines Wirtschaftsguts an, das bisher z. B. einem inländischen Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen zuzuordnen war, zukünftig aber einer ausländischen Betriebsstätte dieses Steuerpflichtigen zuzuordnen ist. In den insoweit gleichlaufenden Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes gilt dies gleichermaßen; einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf es nicht.

**Zu Buchstabe b** (Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 – neu)

Die Neuregelung ist erforderlich, da das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 6. Juli 2010 (2 BvL 13/09) entschieden hat, dass § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b EStG in der seit Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geltenden Fassung mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar ist, soweit das Abzugsverbot Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann umfasst, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dem Gesetzgeber stehen unterschiedliche typisierende oder pauschalierende Gestaltungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung zur Verfügung; darüber hinaus bliebe es ihm, wie das BVerfG (vgl. Beschluss vom 6. Juli 2010) ausgeführt hat, auch unbenommen, bei der Bestimmung des Höchstbetrags die objektiv gegebene, staatlich jedoch nicht beobachtbare Möglichkeit privater Mitbenutzung des häuslichen Arbeitszimmers pauschal zu berücksichtigen.

Die Änderung des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b EStG stellt die bis zur Änderung durch das Steueränderungsgesetz 2007 geltende Rechtslage insoweit wieder her, als auch in den Fällen, in denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ein Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug bis zu einer Höhe von 1 250 Euro der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zugelassen wird. Mit der Begrenzung der Aufwendungen auf 1 250 Euro wird der typischerweise entstehende Aufwand für ein häusliches Arbeitszimmer mit einer Durchschnittsgröße von 12 bis 14 m<sup>2</sup> in zutreffender Weise berücksichtigt, denn nach den aktuellen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes beträgt die bundeseinheitliche Monats-Bruttowarmmiete je Quadratmeter 6,50 Euro (vgl. Statistisches Bundesamt: Datenreport 2008 und § 12 des Wohngeldgesetzes – WoGG).

**Zu Nummer 7 – neu – (§ 6)**

**Zu den Buchstaben a und b** (Absätze 1 und 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Einführung des § 4 Absatz 1 Satz 4 EStG.

**Zu Buchstabe c** (Absatz 5 Satz 1)

§ 6 Absatz 5 Satz 1 EStG basiert auf dem gleichen Grundgedanken wie § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG. Die Besteuerung der stillen Reserven ist unter anderem dann nicht sichergestellt, wenn ein Wirtschaftsgut in Zukunft einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist. Dies stellt § 6 Absatz 5 Satz 1 EStG durch den Verweis auf § 4 Absatz 1 Satz 4 EStG nunmehr ausdrücklich klar.

**Zu Nummer 8 – neu – (§ 7 Absatz 1 Satz 5)**

Die Änderung entspricht inhaltlich einem Vorschlag des Bundesrats (Nummer 8 der Stellungnahme, Drucksache 17/2823) und ist Folge zweier Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (Urteile vom 18. August 2009, X R 40/06, und vom 28. Oktober 2009, VIII R 46/07). Die AfA-Bemessungsgrundlage bemisst sich nach geltender Rechtslage abweichend vom Einlagewert nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 EStG, wenn die Wirtschaftsgüter vor der Einlage zur Einkunftserzielung im Privatvermögen genutzt worden sind. Um in diesen Fällen eine doppelte Inanspruchnahme von Abschreibungsvolumen zu vermeiden, ist die weitere Absetzung für Abnutzung nach dem Gesetzeswortlaut des § 7 Absatz 1 Satz 5 EStG von den um die bisher geltend gemachten Absetzungen für Abnutzung geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen. Der BFH hat in den genannten Urteilen entschieden, dass allerdings auch kein Abschreibungsvolumen vernichtet werden soll. Die bisherigen AfA-Beträge sind deshalb vom Einlagewert und nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen. Die vorgesehene gesetzliche Regelung nimmt diesen Aspekt auf. Ferner soll in dem Fall, in dem der Einlagewert die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (= ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die bisher im Privatvermögen tatsächlich in Anspruch genommenen AfA-Beträge) unterschreitet, nur dieser als weitere AfA-Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

**Zu Nummer 10 (§ 10)**

**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

**Zu Doppelbuchstabe aa** (Nummer 1b)

Unveränderte Fassung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

**Zu Doppelbuchstabe bb – neu – (Nummer 3 Satz 4 – neu)**

Beiträge sind grundsätzlich in dem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen, in dem sie abfließen (§ 11 Absatz 2 EStG). Um missbräuchliche Gestaltungen zu vermeiden, ist eine Sonderregelung vorgesehen. Das Abflussprinzip gilt für die im Veranlagungszeitraum geleisteten Beiträge, die dem Erwerb eines Versicherungsschutzes für nach dem Ablauf des Veranlagungszeitraums beginnende Beitragsjahre (maximal 12 Monate) dienen, nur noch, soweit die für die Zukunft geleisteten Beiträge das 2,5-Fache der für den Veranlagungszeitraum gezahlten Beiträge nicht übersteigen.

Diese Grenze übersteigende Beiträge sind in dem Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen, für den sie geleistet wurden.

Beiträge zum Erwerb eines Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsschutzes im Alter können allerdings weiterhin unbegrenzt im Jahr des Abflusses abgezogen werden, soweit der Steuerpflichtige wirtschaftlich endgültig mit ihnen belastet ist und sie nicht zurückgefordert werden können (kein Rückzahlungsanspruch). Derartige Aufwendungen haben einen ähnlichen Charakter wie Altersvorsorgeaufwendungen und sollen daher abziehbar sein.

Die Neuregelung bezieht sich nur auf Fallgestaltungen, in denen Beiträge für künftige Veranlagungszeiträume gezahlt werden. Nicht erfasst sind hingegen Zahlungen für zurückliegende Zeiträume. Für diese gilt weiterhin das Abflussprinzip.

**Zu Doppelbuchstabe cc – neu – (Nummer 4)**

Kapitalerträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen (z. B. im Ausland angefallene Kapitalerträge), sind nach § 32d Absatz 3 EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben. Bei der Steuerfestsetzung nach § 32d Absatz 3 EStG wird die Abgeltungsteuer auf diese Kapitalerträge nach § 32d Absatz 1 EStG berechnet. Bei bestehender Kirchensteuerpflicht erfolgt hiernach eine pauschale Minderung der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer um 25 Prozent (pauschalierter Sonderausgabenabzug nach § 32d Absatz 1 Satz 3 bis 5 EStG). Nach bisher geltender Rechtslage konnte für die auf diese Kapitalerträge erhobene Kirchensteuer zusätzlich der Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG geltend gemacht werden.

Die Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG beseitigt diese nicht gewollte Doppelbegünstigung nunmehr, indem der Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, ausgeschlossen wird. Damit wird der Vorschlag des Bundesrates entsprechend seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt (vgl. Drucksache 17/2823, Seite 8 Nummer 10, bzw. Seite 38, Zu Nummer 10).

**Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3)**

Die steuerrechtliche Berücksichtigung von Aufwendungen für die Kranken- und Pflegevorsorge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs knüpft an die von der steuerpflichtigen Person tatsächlich geleisteten Beiträge an. Aus diesem Grund kann ein entsprechender Abzug nur vorgenommen werden, wenn die steuerpflichtige Person der Finanzverwaltung die für die steuerliche Berücksichtigung der Beiträge erforderlichen Angaben mitteilt. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Hat der Steuerpflichtige beispielsweise einen Zusatzbeitrag nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu zahlen, ist nach geltendem Recht eine gesonderte Einwilligung erforderlich, weil der geleistete Zusatzbeitrag von der Krankenkasse gesondert erhoben wurde und es sich nicht um eine Korrektur des mit der Lohnsteuerbescheinigung mitgeteilten Betrag handelt. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung erstreckt sich die Einwilligungsfiktion zukünftig auf

alle sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Zahlungsverpflichtungen.

Dies vermeidet, dass auf Grund der Erhebung von Zusatzbeiträgen nach § 242 SGB V gesonderte Einwilligungserklärungen erforderlich sind.

**Zu Buchstabe c (Absatz 2a Satz 4)**

Beiträge für den Erwerb eines Basiskranken- und gesetzlichen

Pflegeversicherungsschutzes sind nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG nur zu berücksichtigen, wenn die entsprechenden

Daten der Finanzverwaltung mitgeteilt werden. Die Mitteilung erfolgt im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, der Rentenbezugsmitteilung oder durch das betreffende Versicherungsunternehmen, so dass die steuerpflichtige Person ihrer Steuererklärung keine weiteren Belege beifügen muss. Für die Finanzverwaltung bietet das Verfahren den Vorteil, dass die für den Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG insoweit erforderlichen Daten bereits elektronisch vorliegen und entsprechend verarbeitet werden können. Sind Versicherungsnehmer und versicherte Person jedoch nicht identisch, sind, um eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Steuerpflichtigen sicherzustellen, auch die Identifikationsnummern nach § 139b der Abgabenordnung sowie das Geburtsdatum des Versicherungsnehmers erforderlich. Mit der Ergänzung in § 10 Absatz 2a Satz 4 EStG wird eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Übermittlung dieser beiden Daten geschaffen.

**Zu Nummer 11 (§ 10a)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3)**

Die Änderung korrespondiert mit dem im Haushaltsbegleitgesetz 2011 vorgesehenen Wegfall der Rentenversicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II. Mit der steuerlichen Förderung nach § 10a/Abschnitt XI EStG soll ein Ausgleich geschaffen werden für die Leistungseinschnitte, die in bestimmten gesetzlichen Alterssicherungssystemen mit der Renten- und Versorgungsreform 2001 vorgenommen worden sind. Förderberechtigt sind dementsprechend diejenigen, die in den jeweiligen Alterssicherungssystemen pflichtversichert sind bzw. Anwartschaften erworben haben und erwerben. Aufgrund der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde bisher durch den Bezug von Arbeitslosengeld II eine unmittelbare Förderberechtigung begründet. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass Arbeitssuchende, wenn sie Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und durch die Arbeitslosigkeit eine Rentenversicherungspflicht unterbrochen wird, – wie bisher – unmittelbar förderberechtigt sind. Für diese Personengruppen besteht weiterhin die Möglichkeit, die mit der Rentenreform 2001 vorgenommene Absenkung des Rentenniveaus durch den Aufbau einer staatlich geförderten Zusatzrente zu kompensieren.

**Zu Buchstabe b (Absatz 5)**

Unveränderte Fassung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Bundesministerium für Gesundheit

Bundesministerium der Justiz

Bundeszentralamt für Steuern

Deutsche Rentenversicherung Bund

HALBANNSCHRIFT

TEL.  
FAX  
E-MAIL

DATUM 19. August 2013

BETREFF **Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen**

ANLAGEN 1

GZ **IV C 3 - S 2221/12/10010:004**  
**IV C 5 - S 2345/08/0001**

DOK **2013/0760735**  
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

...

- 88 Zahl der Versicherte für seine Basisabsicherung zunächst einen erhöhten Beitrag, um ab einem bestimmten Alter durch eine entsprechend erhöhte Alterungsrückstellung i. S. d. § 12 Absatz 4a VAG eine zuvor vereinbarte zeitlich unbefristete Beitragsentlastung für seine Basisabsicherung zu erhalten, ist auch der auf die Basisabsicherung entfallende Beitragsanteil für die erhöhte Alterungsrückstellung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a EStG abziehbar und im Rahmen der für den VZ der Zahlung geleisteten Beiträge zu melden.
- 126 § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 4 EStG begrenzt ab dem VZ 2011 die innerhalb eines VZ als Sonderausgaben abziehbaren Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträge (für das Verfahren vgl. Rz. 109). Die Einhaltung der Regelung wird durch die Finanzverwaltung überprüft. Sie betrifft ausschließlich Beiträge, die für nach Ablauf des Veranlagungszeitraums beginnende Beitragsjahre geleistet werden (Beitragsvorauszahlungen) und enthält eine Einschränkung des Abflussprinzips (§ 11 Absatz 2 Satz 1 EStG). Ausgenommen sind Basiskranken- und gesetzliche Pflegeversicherungsbeiträge, soweit sie der unbefristeten Beitragsminderung nach Vollendung des 62. Lebensjahres dienen (vgl. Rz. 88). Die Vorschrift gilt für Beiträge zur gesetzlichen und zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung gleichermaßen. Für die Beiträge zur Pflegeversicherung und für die Beiträge zur Krankenversicherung sind jeweils getrennte Berechnungen durchzuführen.